



Satzung des Vereins

§1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 19. Juni 1952 in Geseke gegründete Sportverein führt den Namen Ski – und Kanufreunde Geseke e.V. Er ist Mitglied des Westdeutschen Sportverbandes im Deutschen Skiverband und des Deutschen Kanuverbandes. Der Verein hat den Sitz in Geseke. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn VR 40422 eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des heimatischen Ski- und Kanusports.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen, durch Beschaffung von Sportgeräten und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Unverhältnismäßigkeit hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich, oder per elektronischer Post an den Vorstand zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
2. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, oder bei groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Haltung

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§4

Beiträge, Rechte und Pflichten

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden alljährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



3. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.

§5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
Sie sind in der Jugendversammlung stimmberechtigt

§6

Maßregelungen

Mitglieder die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit folgenden Maßnahmen belegt werden:

- a. Verweis
- b. Angemessene Geldstrafe
- c. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- d. Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§7

Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. die Ausschüsse
- c. der Vorstand

§8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Versammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dieses beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, die mittels elektronischer Post übermittelt wird.
Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail Adresse aus.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Dieses muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind:
in ungeraden Jahreszahlen:
 1. Vorsitzender

SKI- UND KANUFREUNDE GESEKE e.V.

im DSV und DKV



Stand: 22.03.2014

Kassenwart
Sportwart
Kanuwart
Hüttenwart
Jugendwart
Medienwart
1 Kassenprüfer
in geraden Jahreszahlen:
2. Vorsitzender
1 Kassenprüfer

- e) Beschluss über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentliche Beträge
- Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - 7. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der der anwesenden Stimmberechtigten Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 - 8. Die Anträge, die nicht in der Tagesordnung bezeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnung aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
 - 9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder dieses beantragen.

§9

Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzender

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzender ernannt werden. Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzender werden auf Lebenszeit durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit. Der Ehrenvorsitzende gehört zum Gesamtvorstand und ist stimmberechtigt.

§ 10

Vorstand

- 1. Der Vorstand arbeitet:
 - a) als geschäftsführender Vorstand
Bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer
 - b) als Gesamtvorstand
Bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungsleitern für
Kasse
Sport
Kanu
Hütte
Jugend
Medien
- 2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- 3. Der Jugendwart wird in einer gesonderten einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt, siehe Vereins-Jugendordnung. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die

SKI- UND KANUFREUNDE GESEKE e.V.

im DSV und DKV



Stand: 22.03.2014

Mitgliederversammlung.

Tritt keine Jugendversammlung zusammen wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Jugendlichen sind hierbei stimmberechtigt.

4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er kann verbindliche Geschäftsordnungen erlassen. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies aus besonderen Gründen beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Zu den festen Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung der Anregungen des Mitarbeiterkreises
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Ausgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, die von ihrer geringen Bedeutung her nicht vom Gesamtvorstand behandelt werden müssen. Der Gesamtvorstand wird über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend informiert.
7. Der geschäftsführende Vorstand und der Medienwart haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 11

Ausschüsse

1. Für die Bereiche Jugendsport sowie Wettkampfsport werden Ausschüsse unter Vorsitz des gewählten Abteilungsleiter gebildet, die folgende Zusammensetzung haben:
 - a) Jugendsport siehe Jugendordnung
 - b) Wettkampfsport
 - c) Alle Leiter der Abteilungen, die Wettkampfsport betreiben, oder deren Vertreter
2. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für die übrigen Ressorts Ausschüsse bilden, deren Mitglieder berufen werden.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den geschäftsführenden Vorstand im Auftrag der zuständigen Abteilungsleiter einberufen.

§12

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch den Beschluss des Vorstands gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dem feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.

§13

Protokollierung der Beschlüsse

Unter die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem



- Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf. Beim Ausscheiden des 1. Kassenprüfers rückt der 2. Kassenprüfer auf.
- Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten.
 - Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.

§ 16 Datenschutz

- Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- Als Mitglied der Fachverbände, der im Verein betriebenen Sportarten ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin sowie an dem Landessportbund NRW zu melden.
- Über den Landessportbund NRW wurden Versicherungen abgeschlossen, aus denen der Verein und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit es zur Regulierung von Schäden erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
- Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte nach § 37 BGB) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht



statthaft.

9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere der §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 17

Auflösen des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des beschlossenen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand dieses mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat, oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile übersteigt, zu gleichen Teilen an die deutsche Bergwacht und an den DLRG, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Satzung vom 27.06.1974

Beschlossene Änderungen in §§ 1,2,3,4,5,6,7,8,9,10,11,12,15,16,17 zum 22.03.2014

Genehmigt von der Mitgliederversammlung in Geeseke, am 22.03.2014